

Kundeninformation

Informationen für Kundinnen und Kunden der *emmental versicherung* (Kundeninformation 2017)

Diese Kundeninformation zeigt die wichtigsten und gebräuchlichsten Bestimmungen auf. Massgebend sind in jedem Fall Ihre Police, die jeweiligen Versicherungsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Mit dem Abschluss einer Police bei der *emmental versicherung* werden Sie deren Kunden-Genossenschafter/in und profitieren von der periodischen Gewinnausschüttung. Sie unterliegen weder einer persönlichen Haftung noch einer Nachschusspflicht.

1 Versicherungsträger/Gerichtsstand

1.1 Sachversicherung

1.1.1 Versicherungsträger ist die Emmentalische Mobiliar Versicherungsgenossenschaft (*emmental versicherung*), eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 3510 Konolfingen.

1.1.2 Gerichtsstand ist wahlweise Konolfingen oder Ihr Wohnort in der Schweiz bzw. in Liechtenstein.

1.2 Haftpflichtversicherung

1.2.1 Versicherungsträger ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 8002 Zürich.

1.2.2 Gerichtsstand ist wahlweise Zürich oder Ihr Wohnort bzw. derjenige des Anspruchsberechtigten in der Schweiz bzw. in Liechtenstein.

1.3 Ansprechpartner

1.3.1 Ihr rechtlich verbindlicher Ansprechpartner ist die *emmental versicherung* sowohl für die Sach- als auch für die Haftpflichtversicherung.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Den genauen Umfang Ihres Versicherungsschutzes (z.B. versicherte Objekte, versicherte Gefahren, Versicherungssummen) entnehmen Sie dem Antrag, Ihrer Police und den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Haben wir Ihnen eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewähren wir Ihnen bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der vorläufigen Zusage.

3.2 Verträge von kürzerer Dauer als zwölf Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

3.3 Unsere Leistungspflicht ruht, wenn Sie Ihre Prämie nicht rechtzeitig bezahlen und unsere schriftliche Mahnung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, erfolglos bleibt.

4 Beendigung des Versicherungsvertrags

4.1 Sie können Ihren Vertrag kündigen:

4.1.1 Spätestens drei Monate vor Ablauf gemäss Police bzw. drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, wenn ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart wurde. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei uns eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

4.1.2 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung der Entschädigung.

4.1.3 Infolge angekündigter Änderung von Prämien und/oder Versicherungsbedingungen, wobei die Kündigung bis zum letzten Tag des Vertragsjahres bei uns eintreffen muss.

4.1.4 Sofern wir die gesetzliche Informationspflicht (Art. 3 VVG) verletzt haben sollten, und zwar innert vier Wochen seit der Kenntnisnahme, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres seit der Pflichtverletzung.

4.2 Wir können Ihren Vertrag kündigen:

4.2.1 Spätestens drei Monate vor Ablauf gemäss Police bzw. drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, wenn ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart wurde. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

4.2.2 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.

4.2.3 Wenn Sie uns erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt haben (Verletzung der Anzeigepflicht).

4.3 Wir können vom Vertrag zurücktreten:

4.3.1 Wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, wir Sie gemahnt haben und wir darauf verzichten, die Prämie einzufordern.

4.3.2 Im Falle eines Versicherungsbetrugs.

4.4 Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen oder aus den anwendbaren Gesetzen.

5 Handänderung

5.1 Wechselt die versicherte Sache den Eigentümer (Handänderung), gehen Rechte und Pflichten auf den Erwerber über.

5.2 Der Erwerber kann den Übergang des Vertrages ablehnen. Er muss uns dies innert 30 Tagen nach erfolgter Handänderung schriftlich mitteilen.

5.3 Wir können den Vertrag innert 14 Tagen, nachdem wir Kenntnis vom neuen Eigentümer erhalten haben, kündigen. Der Versicherungsschutz endet 30 Tage nach der Kündigung.

6 Versicherungsprämie

6.1 Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

6.2 Die Versicherungsprämie ist uns jeweils am in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum im Voraus für das ganze Versicherungsjahr geschuldet.

6.3 Wird der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, haben Sie Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der vorausbezahlten Prämie.

6.4 Die Prämie bleibt uns ganz geschuldet, wenn ein Totschaden eintritt (Wegfall des Risikos) oder wenn Sie im Falle eines Teilschadens, für den eine Versicherungsleistung erbracht wurde, die Police im ersten Vertragsjahr kündigen.

7 Änderung der Prämien, der Versicherungsbedingungen und der Haftungsbegrenzungen

7.1 Ändern unsere Prämientarife, die Selbstbehaltsregelungen, die Versicherungsbedingungen oder die Haftungsbegrenzungen bei Elementarereignissen, können wir die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck müssen wir Ihnen die neuen Vertragsinhalte spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt geben.

7.2 Sie haben hierauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrages auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintreffen. Unterlassen Sie eine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

7.3 Nicht zur Kündigung berechtigen die Änderungen von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand, die Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten sowie Anpassungen, die auf gesetzlichen Vorschriften basieren (z.B. bei der Elementarschadenversicherung).

8 Haftungsbegrenzung für Elementarereignisse

8.1 Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weiter gehende Kürzung nach Absatz 8.2.

8.2 Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen eine Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Entschädigungen für Fahr- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammenge-rechnet werden.

8.3 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind. Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

9 Unterversicherung

9.1 Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen. Wir ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.

9.2 Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme einer Vollwertversicherung niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert sämtlicher versicherter Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

10 Besondere Ereignisse

10.1 Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Terrorismus (Gewalthandlung oder Gewaltanwendung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur und Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen haften wir nur, wenn Sie nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

11 Pflichten des Versicherungsnehmers

11.1 Sie müssen uns jede wesentliche Veränderung des versicherten Risikos und jeden Schadenfall so bald als möglich anzeigen.

11.2 Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag (z.B. Antragsfragen, Schadenfälle) müssen Sie mitwirken, alle sachdienlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen überreichen sowie Dritte schriftlich ermächtigen, uns die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

11.3 Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen.

12 Umgang mit Daten

12.1 Wir bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

- 12.2 Wir können diese Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.
- 12.3 Ferner können wir bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, bei uns über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

13 Makler

- 13.1 Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass wir gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen darüber, können Sie sich an den Dritten wenden.
- 13.2 Soweit Sie durch einen Makler vertreten werden, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit uns abzuwickeln. Er ist von Ihnen bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Ähnliches (jedoch keine Zahlungen) von uns entgegenzunehmen und Ihnen in unserem Auftrag abzugeben. Mit dem Eingang beim Makler gelten diese als Ihnen zugegangen.

14 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

- 14.1 Wir erbringen keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

15 Anlaufstelle für Beschwerden

- 15.1 Bei Beschwerden stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie können sich zudem unentgeltlich an die Stiftung «Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA» wenden:

Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach 181, 8024 Zürich

Beachten Sie, dass die Stiftung «Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA» keine Versicherungsberatungen durchführt.